

Hygieneschutzkonzept

der Kirchengemeinde Nellingen-Ostfildern

für die St. Blasius-Kirche Nellingen



1. In der St. Blasius-Kirche ist ein Abstand von mindestens zwei Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern gewährleistet. Infoplakate im Gottesdienstraum mit entsprechenden Hinweisen machen auf die Einhaltung des Abstands aufmerksam. Die belegbaren Sitzplätze sind durch weiße nummerierte Schilder gekennzeichnet.
2. Personen, die einem Haushalt angehören dürfen ohne Abstand zusammensitzen (Bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner wird dieser Personenkreis erweitert auf Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner, sofern dies organisatorisch durchführbar ist). Dadurch ist trotzdem der 2 m-Abstand zum nächsten markierten Platz einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, entfällt die Belegung des daneben liegenden Platzes.
3. Der Kirchengemeinderat hat als Sitzplatzzahl für die Kirche festgelegt: 46 (54 mit Paarplätzen) oder alternativ bei „Familienbetrieb“ 92+X (+ Solist + Organist). Die maximale Zahl an Plätzen ist abhängig von der Größe der jeweils zusammensitzenden Haushalte/Gruppen möglicherweise höher, darf aber nie die maximale Teilnehmerzahl der gültigen Corona-Regelungen für Gottesdienste (im Fall von Gottesdiensten) oder bei öffentlichen Veranstaltungen dafür überschreiten.
4. Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten werden vor dem Gottesdienst Platzkarten und Stifte auf den Plätzen verteilt. Diese sind am Ausgang in einer verschlossenen Box einzuwerfen. Die Box wird nur geöffnet, wenn innerhalb von 4 Wochen eine Infektion eines Gottesdienstteilnehmenden bekannt wird. Nach Ablauf von vier Wochen werden die Platzkarten vernichtet.
5. Der Eingang erfolgt über die Osttür. Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel bereit. Bei Zutritt zur Kirche und während des Aufenthaltes in der Kirche ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (ab 7-Tages-Inzidenz im Landkreis größer 50 eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes) vorgeschrieben. Vor der Kirchentür weist ein Ordnungsdienst (Mesnerin oder „diensthabender“ KGR) auf die Abstandsregeln hin und fragt nach Hausgemeinschaften/Verwandtschaftsverhältnissen.
6. Den Ordnungsdienst während des Gottesdienstes nehmen die Mesnerin und die/der KGR wahr, die/der die Schriftlesung an diesem Sonntag übernimmt.

7. Die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person ist aus der Gottesdienstankündigung zu entnehmen bzw. erfolgt vertretungsweise direkt vor dem Gottesdienstbeginn.
8. Für Taufhandlungen, Konfirmationen, Bestattungen, Abendmahl, Trauungen gelten gesonderte Regelungen (siehe Schreiben des Oberkirchenrates unter Punkt 20) auf die vor dem jeweiligen Gottesdienst in geeigneter Weise hingewiesen wird. Ggf. ist eine Anmeldung durchzuführen, insbesondere wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten.
9. Die Empore ist für die Organistin zugänglich. Sitzplätze sind ebenso ausgewiesen und können abhängig von der jeweils zugelassenen maximalen Personenzahl genutzt werden.
10. Der Ausgang erfolgt organisiert durch die Westtür. Diese ist mit einem entsprechenden Hinweisschild gekennzeichnet. Die Türen werden bereits vor dem Gottesdienst von der Mesnerin festgestellt und stehen offen. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird die Gottesdienstteilnehmenden instruieren die Kirche reihenweise und abhängig von der Maskenpflicht entsprechend gekleidet zu verlassen.
11. Erscheinen mehr als die maximal zulässige Anzahl Personen zum Gottesdienst oder der Veranstaltung sind die Überzähligen unter Hinweis auf die aktuellen Corona-Regelungen und dieses Hygieneschutzkonzept mit der Bitte um Verständnis abzuweisen.
12. Mitwirkende im Gottesdienst haben bei Unterschreitung des Mindestabstands von 2 m Mund und Nase zu bedecken (Gesichtsmasken siehe auch Punkt 5).
13. Gesangbücher werden nicht ausgegeben und sind aus den Ständern entfernt. Es werden Liedblätter oder Beamer eingesetzt um Lieder und Gebete mitzulesen. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden. Auf gemeinsames Singen wird verzichtet.
14. Der Einsatz eines Solisten ist an einem entsprechend markiertem Ort (Mindestabstand zu Zuhörenden bei Gesang und Blasinstrumenten 5 m, bei nicht blasenden Instrumenten 3 m) möglich.
15. Türen, Bänke, Stühle, Mikrophone und andere Kontaktflächen werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert. Die Türen sollen während des Gottesdienstes offengehalten werden.
Die Türgriffe sowie die Plätze, an denen Personen gesessen haben, und die Stifte, mit denen sie ihre Präsenz dokumentiert haben, werden bis zum nächsten Gottesdienst von der Mesnerin desinfiziert und der Kirchraum durchlüftet.
16. In den Toiletten sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Papierkörbe und Hinweise auf gründliches Händewaschen vorhanden. Die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden nach dem Gottesdienst gereinigt.

17. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
18. Gottesdienstdauer: Ist die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis zwischen 50 und 100 ist die Dauer des Gottesdienstes im Kirchenraum auf 35 Minuten beschränkt.
19. Liegt im Landkreis die 7-Tages-Inzidenz zwischen 200 und 300 sind Präsenzgottesdienste ausnahmsweise zulässig, wenn zusätzlich begründet wird, dass unter Berücksichtigung des örtlichen Infektionsgeschehens, der Einschätzung der Stadt Ostfildern und der Gegebenheiten im Kirchenraum einschl. Lüftungskonzept die Feier des Gottesdienstes verantwortbar erscheint. Musiker und Sänger sind gemäß Schreiben des Oberkirchenrates vom 14.04.2021 zu begrenzen.
20. Das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 14. April 2021 (AZ 50.10-03-V62/5.1)), das Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stand: 15.10.2020, Fortschreibung der Fassung Stand: 02.07.2020, Amt für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat), §12 Corona-Verordnung Baden-Württemberg, Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen Baden-Württemberg und die aktuellen Hinweise für Gottesdienste sind Grundlage dieses Konzepts. Dies sind auch die Grundlagen für die Regelungen, ob und in welchem Umfang abhängig von der tagesaktuellen Lage, inkl. Inzidenzstufe, Gottesdienste und Veranstaltungen in den Kirchenräumen stattfinden dürfen.

Das Konzept wurde erstmalig in der Sitzung vom 5.5.2020 dem Kirchengemeinderat Nellingen zur Verabschiedung vorgelegt und aufgrund der dynamischen Lage jeweils zeitnah aktualisiert.

Stand: 20.04.2021